



Baden-Württemberg

FINANZAMT WANGEN

Finanzamt · Postfach 1262 · 88228 Wangen (Allgäu)



14 303B 6551 AC 3002 3228
DV 08.26 0,95 Deutsche Post



*6851*0008994*0608*0009027*

Firma
Karl Kimmerle GmbH
Bahnhofstr. 56
88316 Isny

Name	Herr Bernhard
Telefon	07522 71 4211
W-IdNr.	DE255336260-00001
Aktenzeichen	91080/05826
	SG 05/01
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	06.08.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass

Karl Kimmerle GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Bahnhofstr. 56, 88316 Isny

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 91080/05826
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE255336260 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:
Lindauer Straße 37
88239 Wangen
Telefon: 07522 71 0
Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Ulm
IBAN: DE53 6300 0000 0065 0015 02
BIC: MARKDEF1630
Internet: <https://fa-wangen.fv-bwl.de>

Service Center / ZIA:
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
<https://Termin.fv-bwl.de>

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 31.07.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.